

## 506 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 05 03

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Zur Erbringung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz und im Sinn des Art. 9 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 236/1972, über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge ist der Fachverband der Versicherungsunternehmen verpflichtet.

(2) Die Leistungen sind, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959, in der jeweils geltenden Fassung so zu erbringen, als ob ihnen ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch und das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen der in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Versicherungspflicht zugrundelägen.

(3) Der Fachverband der Versicherungsunternehmen hat gegen die zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland zugelassenen Versicherer einen Anspruch auf Ersatz der nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Leistungen und eines angemessenen Verwaltungsaufwands. Diese Versicherer sind zur Beitragsleistung in demjenigen Verhältnis verpflichtet, in dem ihr Prämienaufkommen aus der Kraftfahrzeug-Pflichthaftpflichtversicherung zum gesamten Prämienaufkommen aller Versicherer aus dieser Versicherungsart steht.

#### Anspruchsvoraussetzungen

§ 2. (1) Entschädigung im Sinn des § 1 Abs. 2 ist für die Tötung, die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung einer Person zu leisten, die im Inland durch ein nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug verursacht wurden, wenn

1. trotz bestehender Versicherungspflicht kein Versicherungsvertrag bestand,
2. nicht binnen sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadens eine zivilrechtlich haftpflichtige Person ermittelt werden konnte oder
3. das Kraftfahrzeug ohne Willen des Halters benützt worden ist, wenn und soweit dieser gemäß dem § 6 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes von der Haftung befreit ist.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z. 2 besteht der Entschädigungsanspruch auch dann, wenn nicht ermittelt werden konnte, ob es sich bei dem Kraftfahrzeug, das den Schaden verursacht hat, um ein nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug gehandelt hat.

(3) Entschädigung ist insoweit zu leisten, als weder der zum Schadenersatz Verpflichtete noch eine andere Person, gegen die der Geschädigte einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens hat, ihre Verbindlichkeit erfüllen, obwohl sie gemahnt worden sind.

#### Anspruchsberechtigte Personen

§ 3. (1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben ausschließlich

1. Personen, die durch ein Schadenereignis im Sinn des § 2 Abs. 1 eine Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen erlitten haben,
2. Hinterbliebene von durch ein solches Schadenereignis getöteten Personen.

(2) Anspruchsberechtigte Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses weder die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, erwerben einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz nur insoweit, als sich dies aus dem Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge oder aus einer anderen zwischenstaatlichen Vereinbarung ergibt.

(3) Personen, die zur Zeit des Schadenereignisses in einem Kraftfahrzeug befördert worden sind, auf das die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zutreffen, und Hinterbliebene nach solchen Personen erwerben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz.

#### Pflichten der Anspruchsberechtigten

§ 4. (1) Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet,

1. das Schadenereignis ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu melden,
2. das Schadenereignis innerhalb von drei Monaten nach seinem Eintritt dem Fachverband der Versicherungsunternehmungen anzuzeigen,
3. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen,
4. die zur Vermeidung oder zur Minderung von Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die vorsätzliche Verletzung der Pflichten nach Abs. 1 hat den Verlust des Anspruchs zur Folge. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Anspruch nur insoweit bestehen, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung nicht geringer gewesen wäre.

#### Umfang der Entschädigungsleistung

§ 5. (1) Die Entschädigung hat ausschließlich durch einmalige Kapitalzahlung zu erfolgen.

(2) Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und Schadenersatz wegen Verunstaltung (§ 1326 ABGB) sind nicht zu leisten.

#### Freiwillige Leistungsversprechen

§ 6. (1) Werden für den Fall des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen des § 2 durch Ver-

sicherungsunternehmungen weitergehende Leistungen zugesagt, als sie nach diesem Bundesgesetz vorgesehen sind, so hat der Fachverband der Versicherungsunternehmungen die Erbringung solcher Leistungen auszuloben (§§ 860 bis 860 b ABGB). Die Pflicht der Versicherer gemäß dem § 1 Abs. 3 erstreckt sich in diesem Fall auch auf den Ersatz dieser weiteren Leistungen.

(2) Die Auslobung ist dem Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und von diesem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Mit dieser Kundmachung wird die Auslobung verbindlich.

(3) Leistungszusagen nach Abs. 1 wirken auch zugunsten von Ausländern, die nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen im Hinblick auf Ansprüche, deren Voraussetzungen den im § 2 Abs. 1 angeführten entsprechen, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

#### Übergang von Schadenersatzansprüchen

§ 7. Steht einer Person, die Leistungen nach diesem Bundesgesetz einschließlich solcher nach § 6 erhalten hat, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Fachverband der Versicherungsunternehmungen über, soweit dieser der anspruchsberechtigten Person den Schaden ersetzt hat.

#### Schlußbestimmungen

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### ALLGEMEINES

Art. 9 des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, BGBl. Nr. 236/1972, lautet in deutscher Übersetzung:

„(1) Jede Vertragspartei wird entweder die Gründung eines Entschädigungsfonds veranlassen oder sonstige gleichwertige Maßnahmen treffen, damit in Schadensfällen, in denen die Haftung eines anderen gegeben ist, die geschädigten Personen auch dann Schadenersatz erhalten, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt oder die zivilrechtlich haftpflichtige Person nicht ermittelt wurde oder wenn ein nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der beigefügten Bestimmungen zugelassener Versicherungsausschuß vorliegt. Jede Vertragspartei regelt die Voraussetzungen für die Gewährung des Entschädigungsanspruches sowie dessen Umfang.“

(2) Die Staatsangehörigen jeder Vertragspartei können den in Abs. 1 vorgesehenen Anspruch in einem anderen Vertragsstaat in demselben Umfang geltend machen wie die Angehörigen dieses anderen Staates.“

Der zitierte Art. 3 Abs. 1 erster Satz der beigefügten Bestimmungen lautet:

„Die Versicherung muß die zivilrechtliche Haftpflicht des Eigentümers, jedes Halters und jedes Lenkers des versicherten Fahrzeugs decken, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Haftpflicht derjenigen, die sich des Fahrzeugs, sei es durch Diebstahl oder Gewalt, sei es auch nur ohne Genehmigung des Eigentümers oder des Halters, bemächtigt haben.“

Dieser Ausschluß von der Versicherung, dessen Voraussetzungen sich mit denen für den Ausschluß der Haftung des Halters nach § 6 Abs. 1 EKHG decken, ist auf Grund des § 1 Abs. 2 AKHB 1967 gegeben.

Der innerstaatlichen Durchführung der angeführten staatsvertraglichen Bestimmungen dient der vorliegende Entwurf.

Seit dem Jahr 1958 besteht eine Auslobung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Österreich zugelassenen Versicherungsunternehmen in Form der „Richtlinien

für den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer“, deren geltende Fassung (verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 7. März 1976) die Erbringung von Entschädigungsleistungen nach den angeführten Grundsätzen in vollem Umfang gewährleistet. Diese von den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherern geschaffene Einrichtung ist jedoch freiwillig, und nach ihrer Zurücknahme würde jede innerstaatliche Vorsorge für die Erbringung dieser Entschädigungsleistungen fehlen. Eine bundesgesetzliche Regelung stellt die, wenn schon nicht völkerrechtlich gebotene, so doch zweckmäßigste Grundlage für die dauernde innerstaatliche Erfüllung der angeführten staatsvertraglichen Bestimmungen dar. Dieser Weg wurde auch in anderen Mitgliedstaaten des genannten Abkommens, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, beschritten.

Zweck einer solchen Regelung ist es, Opfern von Straßenverkehrsunfällen auch dann einen angemessenen Entschädigungsanspruch zu gewähren, wenn keine Ansprüche aus einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden können und daher die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches erschwert, wenn nicht gar, wie im Fall der Fahrerflucht, überhaupt in Frage gestellt ist, sofern dies zu einer unzumutbaren Härte für die Betroffenen führt.

Der Entwurf geht hiebei von folgenden Grundsätzen aus:

1. Der vorgesehene Entschädigungsanspruch ist ein selbständiger zivilrechtlicher Anspruch, dem die Fiktion eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches und des Bestehens einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen der in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Versicherungspflicht zugrundeliegt.

2. Es handelt sich um einen subsidiären Anspruch.

3. Die Ansprüche nach dem Entwurf waren gegenüber zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen bestimmten Einschränkungen zu unterwerfen. Hiefür war maßgebend, daß die Belange von Verkehrsoffern grundsätzlich durch die Pflichthaftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen gewahrt sind. Soweit dieses System noch Lücken offen läßt, sollen durch Regelungen, wie sie der Entwurf vorsieht, die ärgsten Härten

gemildert werden; ein vollwertiger Versicherungsersatz ist nicht beabsichtigt.

Die Kompetenz des Bundes zur Regelung der gegenständlichen Materie beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG („Vertragsversicherungswesen“), insofern dadurch eine Lücke im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrecht geschlossen wird und es sich um eine Annexmaterie zu diesem Gegenstand handelt.

Die Verwirklichung des vorliegenden Entwurfs würde zu keiner Kostenbelastung des Bundes führen.

#### ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

##### Zu § 1:

Gegenüber dem Geschädigten soll zunächst der Fachverband der Versicherungsunternehmen leistungs verpflichtet sein. Diesem wiederum soll ein Rückersatzanspruch gegen die im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen zustehen. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil in der überwiegenden Zahl der Schadenfälle, insbesondere in den Fällen der Fahrerflucht, die Leistungspflicht einer zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Versicherungsunternehmung bestünde, jedoch nicht geltend gemacht werden kann. Zum Ausgleich dafür, daß dies nicht durchwegs der Fall ist, ist die Leistungsverpflichtung gegenüber der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eingeschränkt, insbesondere dadurch, daß kein Ersatz für Sachschäden zu leisten ist (§ 2 Abs. 1) und die Leistungsverpflichtung subsidiären Charakter hat (§ 2 Abs. 3).

Soweit es der Natur der Sache nach möglich ist und der Entwurf nicht anderes vorsieht, ist bei Feststellung des Bestehens und des Umfangs der Leistungsverpflichtung von der Fiktion auszugehen, daß der Leistungsanspruch auf Grund zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche und des Bestehens einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen der Versicherungspflicht gegeben ist.

##### Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält zunächst die Einschränkung der Leistungsverpflichtung auf Personenschäden. Dies entspricht dem Grundsatz, daß die Leistungsverpflichtung nach dem Entwurf nur dann Platz greifen soll, wenn der Mangel eines Leistungsanspruchs aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als unbillige Härte empfunden wird. Es wird dadurch auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand eine Kostenbelastung vermieden, die dem Zweck des Entwurfs nicht angemessen ist.

Die Leistungsverpflichtung soll auf Grund eines Schadens eintreten, der von einem nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen versicherungs-

pflichtigen Kraftfahrzeug oder von einem Kraftfahrzeug, von dem nicht ermittelt werden konnte, ob es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, verursacht wurde. Ausgenommen bleiben demnach die gemäß § 59 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge.

Die besonderen Tatbestände, die die Leistungsverpflichtung auslösen, richten sich nach Art. 9 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge.

##### Zu § 3:

Der Zweck des Entwurfs, die Opfer von Straßenverkehrsunfällen in bestimmten Härtefällen zu entschädigen, macht es notwendig, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf die verletzten Personen und die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen getöteter Personen einzuschränken. Ausgenommen bleiben also insbesondere Regreßansprüche von Sozialversicherungsträgern.

Grundsätzlich sollen nur österreichische Staatsbürger und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland Leistungsansprüche erwerben können, doch geht diese Bestimmung internationalen Vereinbarungen, aus denen sich anderes ergibt, nach, sodaß die Erfüllung des Art. 9 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge gewährleistet ist.

Die Verletzung oder Tötung von Personen, die in dem Kraftfahrzeug befördert worden sind, das den Schaden verursacht hat, soll keine Leistungsverpflichtung auslösen, damit Leistungen ausgeschlossen sind, wo sie unangebracht erscheinen, etwa im Fall einer in einem gestohlenen Kraftfahrzeug mitbeförderten Person.

##### Zu § 4:

Die Pflichten der Anspruchsberechtigten im Schadenfall sind denen der Versicherungsnehmer gemäß Art. 8 Abs. 2 AKHB 1967, die Rechtsfolgen ihrer Verletzung dem § 6 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz, BGBl. Nr. 2/1959, nachgebildet.

##### Zu § 5:

Der Ausschluß des Ersatzes von Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und von Verunstaltungsschäden (§ 1326 ABGB) dient dem Grundsatz, nur offensichtliche Härtefälle zu berücksichtigen. Die obligatorische Kapitalzahlung, die Rentenansprüche ausschließt, soll vor allem die Schadenabwicklung vereinfachen.

##### Zu § 6:

In dieser Bestimmung wird für allfällige Leistungsversprechen der Versicherer, die über die

## 506 der Beilagen

5

im Entwurf vorgesehene Leistungsverpflichtung hinausgehen, festgesetzt, daß ihre Abwicklung nach den Grundsätzen zu erfolgen hat, die für die Leistungsverpflichtung nach dem Entwurf gelten. Solche Leistungsversprechen könnten sich etwa, in Übernahme aus den geltenden „Richtlinien für den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer“, auf die Entschädigung von österreichischen Staatsbürgern für im Ausland erlittene Unfälle beziehen. Die Wirksamkeit solcher Leistungsversprechen zugunsten von Ausländern, soweit deren Gleichbehandlung mit Inländern in inter-

nationalen Vereinbarungen vorgesehen ist, gewährleistet die Erfüllung des Art. 9 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge.

**Zu § 7:**

Diese Bestimmung ist dem § 67 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz nachgebildet.

**Zu § 8:**

Diese Bestimmung regelt die Vollziehung.